

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.02.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am 07.02.2012 erfolgt.

Binz, den 26.06.2012



Bürgermeister

2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Binz, den 26.06.2012



Bürgermeister

3) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom 07.02.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den 26.06.2012



Bürgermeister

4) Die Gemeindevertretung hat am 02.02.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Binz, den 26.06.2012



Bürgermeister

5) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ mit Begründung vom 17.02.2012 bis zum 16.03.2012 während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, dienstags von 8.00 12.00 Uhr und 13.00- 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am 07.02.2012 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.

Binz, den 26.06.2012



Bürgermeister

6) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am 21.06.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den 26.06.2012



Bürgermeister

7) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 21.06.2012 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Binz, den 26.06.2012



Bürgermeister

8) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den 26.06.2012

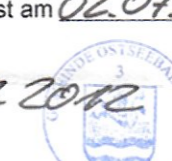


Bürgermeister

9) Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 2.7.12 durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist am 02.07.2012 in Kraft getreten.

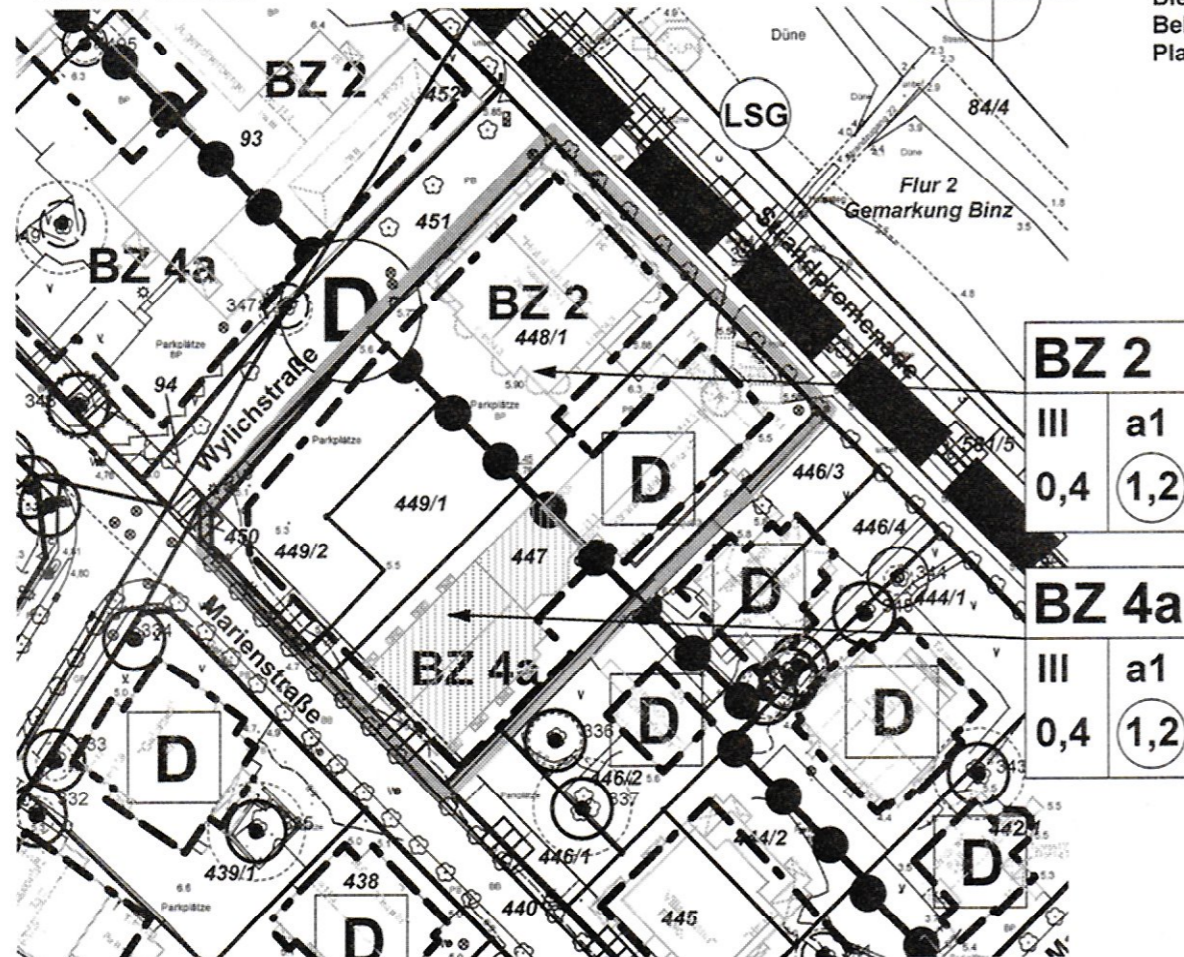
Binz, den 02.07.2012



Bürgermeister

PLANZEICHNUNG (Teil A)

Maßstab 1:1.1000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

Die textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplans Nr. 1 „Zentrum“ gelten für das Plangebiet der 2. Änderung unverändert fort.

SATZUNG

über die 2. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr.1 "Zentrum" im vereinfachten Verfahren. Aufgrund §§ 10, 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.06.2012 folgende Satzung über die 2. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 1 "Zentrum", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), im vereinfachten Verfahren ohne Umweltbericht erlassen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG gemäß PlanZV

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

02.01.00	1,2	GESCHOSSFLÄCHENZAHL als Höchstmaß	13.03.01
02.05.00	0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL als Höchstmaß	13.03.02
02.07.00	II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß	
02.08.00	FH 15,5 m HN	FIRSTHÖHE als Höchstmaß über HN	

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)

03.01.00	o	OFFENE BAUWEISE
03.03.00	a1 / a2	ABWEICHENDE BAUWEISE, VGL: TF 2.1
03.05.00	---	BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

06.02.00	---	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
----------	-----	--------------------------

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB)

13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)

	hier: ANPFLANZEN VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BAUGB)
	hier: ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25b BAUGB)
	hier: GESCHÜTZTE BÄUME NACH BAUMSCHUTZSATZUNG (nachrichtliche Übernahme § 9 ABS. 6 BAUGB)

UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZ-RECHTS (§ 9 ABS. 6 BAUGB)
hier: 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)

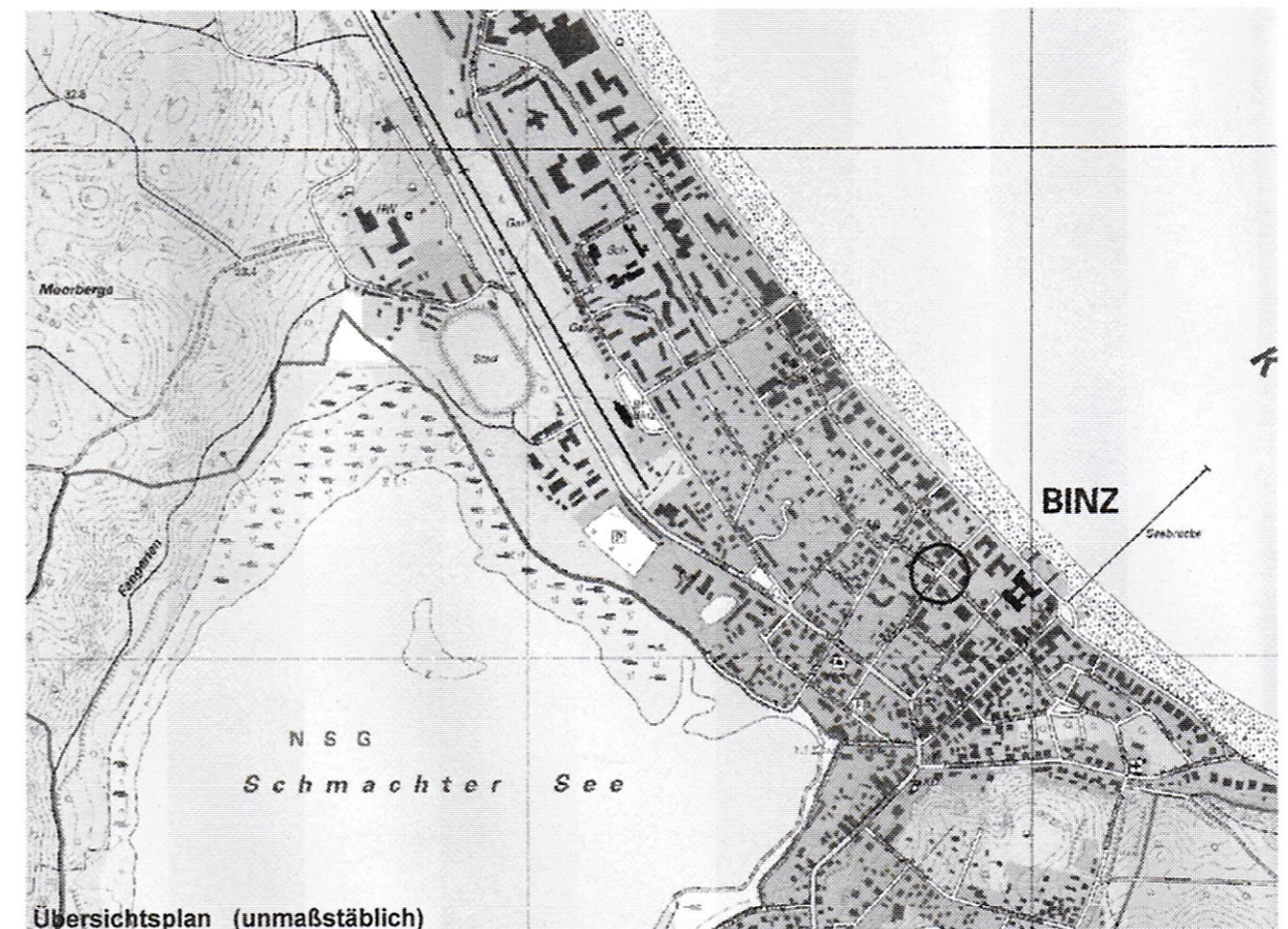
hier: SPA / LSG / NSG / Biosphärenreservat

14. DENKMALSCHUTZ (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

14.01.00		UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN
14.02.00		UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
14.03.00		EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.13.01		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
15.13.02		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
15.14.00		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN od. ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB VON BAUGEBIETEN



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung

Freie Stadtplaner, Architekten, Landschaftsarchitekten

Hirschstraße 53; 76133 Karlsruhe

www.stadt-landschaft-region.de

Neuer Markt 5, 19439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz 2. Änderung des einfachen Bebauungsplans

Nr. 1 "Zentrum"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Satzung